

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelclub Hartpenning“ (ACH).

Er hat seinen Sitz in Kleinhartpenning und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes am bewirtschafteten Gewässer.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

1. den Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere durch die Erhaltung, Reinhaltung bzw. Renaturierung von Flora und Fauna am und im Gewässer
2. ordnungsgemäße Bewirtschaftung, sowie Hege und Pflege des Gewässers im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes sowie des biologischen Gleichgewichts im heimischen Gewässer für die Nachwelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. „Angelclub Hartpenning“ besteht aus

- **aktiven Mitgliedern**, die eine Jahres-Fischereierlaubnis für das vom Verein bewirtschaftete Gewässer besitzen
- **passiven Mitgliedern**, die keine solche Jahres-Fischereierlaubnis besitzen
- **Ehrenmitgliedern**.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins und der Angelfischerei verdient gemacht haben, auch wenn sie bisher nicht Vereinsmitglieder waren. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und dem Vereinszweck, der Satzung und den Ordnungen in vollem Umfang nachkommen will.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

3. Ein Aufnahmeantrag kann erst gestellt werden, wenn der Antragssteller mindestens zwei Jahre in Folge in Besitz einer „Gastfischer-Jahreskarte“ war und hierbei nachgewiesen hat, dass er den Vereinszwecken, der Satzung und den Ordnungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Dieser Nachweis darf nicht länger als 5 Jahre zurück liegen.

Eine Ausnahme hiervon kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss gewährt werden.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Rechte

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen (Immobilien) und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen und ordnungsgemäßen Benutzung offen.

- Pflichten

Die Mitglieder sind gehalten

- die Satzung und Ordnungen einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins (§ 7) zu befolgen und die satzungsgemäßen Beiträge (§ 6) zu leisten,
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
- dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über Vorgänge, die für den Verein von Interesse sind, zu berichten,
- über Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand ausdrücklich für vereinsvertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt, der zum Jahresende, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den 1. bzw. 2. Vorstand oder an den 1. bzw. 2. Schriftführer erfolgen kann.
- durch Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Einwurf-Einschreiben bekannt zu machen.

Innerhalb sechs Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Vorstandssitzung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.
- Durch Auflösen des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Jahresende für das kommende Jahr fällig.
- Bei Neuaufnahme sind Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag zum Aufnahmezeitpunkt zu entrichten.
- Aktive Mitglieder leisten Arbeitsdienst.
- Beiträge, Gebühren und Arbeitsdienst sind durch die Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem 1. Kassenwart und dem 1. Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer nur vertretungsbefugt, wenn der 1. und 2. Vorstand verhindert sind.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem 1. und 2. Vorstand,
- dem 1. und 2. Kassenwart,
- dem 1. und 2. Schriftführer,
- dem Gewässerwart,
- dem Jugendwart,
- dem Arbeitsdienstleiter,
- zwei Beisitzern, in der Funktion des Kassenprüfers

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 7 Tagen durch Einladung in Schriftform oder Textform einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.

§ 12 Vergütungen

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder oder Organträger des Vereins neben der Erstattung Ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung oder einen pauschalen Aufwandsersatz für Ihre Tätigkeiten erhalten können.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Pacht oder Aufgabe der Pacht von Gewässern,
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu, oder den Austritt aus einem übergeordneten Verband,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Schriftform oder Textform einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds verschickt wurde.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin in Textform verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Schriftform oder Textform einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist der 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung der 2. Schriftführer, wenn dieser auch verhindert ist bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt der Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung kann auch bei Bedarf durch die Vorstandschaft an eine Person des steuerberatenden Berufes übertragen werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Umwelt- und Naturschutz.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Kontaktdaten (Telefon-, Mobilnummer und E-Mail-Adresse), Geburtsdatum sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Auszeichnungen und Funktionen im Verein). Bei Minderjährigen die Namen der gesetzlichen Vertreter. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Bei Mitgliedschaft des Vereins in einem übergeordneten Verband ist der Verein verpflichtet, die erforderlichen Daten an den Verband zu melden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung, errichtet am 17.10.2024 und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 02.12.2024 geändert, wurde am 23.12.2024 beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR210788 eingetragen.
